

S a t z u n g
der Stadt Gevelsberg über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Gevelsberger Kirmes
vom 20. Dezember 1993

Gebührentarif geändert durch Nachtrag vom 17.09.2001; Gebührentarif geändert durch 2. Nachtrag vom 20.12.2005.

Aufgrund der §§ 4, 18 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW Seite 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1991 (GV NW S. 214), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW Seite 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW Seite 214), sowie des § 60 b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1987 (BGBl. I Seite 425) hat der Rat der Stadt Gevelsberg in seiner Sitzung am 16. Dezember 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

GEBÜHRENERHEBUNG

- (1) Die Stadt Gevelsberg erhebt für die Überlassung von Standplätzen aus Anlaß der Gevelsberger Kirmes Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden gemäß dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif festgesetzt.
- (3) Die Gebühren sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Hierauf wird zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz erhoben.

§ 2

GEBÜHRENPFLICHT

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, in den Fällen des § 3 Abs. 2 mit der Zuweisung der Standfläche.
- (2) Wird die zugeteilte Fläche nur zu einem Teil oder nur zeitweise genutzt, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.
- (3) Gebührenpflichtig ist derjenige, dem der Standplatz von der Stadt zugeteilt worden ist sowie derjenige, der einen Standplatz ohne ausdrückliche Zuweisung benutzt.

§ 3

FESTSETZUNG UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind in voller Höhe bis zum 15.05. des Veranstaltungsjahres zu entrichten.

(2) In den Fällen, in denen kurz vor Beginn der Veranstaltung oder während der Dauer der Veranstaltung noch Standplätze vergeben werden, ist die zu zahlende Gebühr in bar an den Platzmeister oder dessen Vertreter zu entrichten. Ein gesonderter Gebührenbescheid ergeht in diesen Fällen nicht. Über den Erhalt der Zahlung wird eine Quittung erteilt.

(3) Rückständige Gebühren werden nach dem Verwaltungsvollstreckungs-verfahren eingezogen.

§ 4

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

G e b ü h r e n t a r i f
zur Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Gevelsberger Kirmes
vom 20. Dezember 1993

Lfd. Nr.	Art des Geschäftes	Gebühr Festbetrag
1. Fahrgeschäfte		
1.1.	Elberfelder Straße / Stupprock	1.200,00 €
1.2.	Großfahrgeschäfte von Mittelstraße bis Timpen	1.390,00 €
1.3.	Timpenkreuzung / Rosendahler Str. Einmündung Tunnel (Rahmengebühr)	1.390,00 € bis 1.970,00 €
1.4.	Laufgeschäfte / Motionrider / Scheibenwischer	880,00 €
1.5.	Elberfelder Straße 18 1/3 Standgeld auf Privatplatz	630,00 €
1.6.	Kirmesplatz (Rahmengebühr)	950,00 € bis 1.890,00 €
1.7.	Elberfelder Straße – Stupprock 1/3 Standgeld auf Privatplatz	630,00 €
2. Kinderfahrgeschäfte		
2.1.	Ponyreiten / Kindereisenbahn	300,00 €
2.2.	Kinderriesenrad / Schiffschaukel / Kinderwellenflieger bis 8 m	350,00 €
2.3.	Kinderfahrgeschäft / Babyflug pp. mit mehr als 9 m Durchmesser	510,00 €
2.4.	Kinder-Super-Acht-Schleife / Kinderautoscooter	620,00 €
3. Bierstände		
3.1.	Bierstände bis ca. 6 m Durchmesser	430,00 €
3.2.	Biergärten bis zu einer Frontlänge von 6 m	430,00 €
3.3.	Bierstände und Biergärten mit mehr als 6 m Durchmesser oder Länge	600,00 €

Lfd. Nr.	Art des Geschäftes	Gebühr je lfd. Meter
4.	Verlosung, Fadenziehen, Roulette, Froschspiel, Eisverkauf, Spielwaren, Fotoartikel, Basketball, Pferderennen, Ballkanone, Hau den Lukas und sonstige Spiele	28,00 €
5.	Schießwagen, Brenngravuren, Stahlwaren, Geschenkartikel, Tee, Gewürze, Automatenwagen, Ballwerfen, Pfeilwerfen, Angelspiel, Ping-Pong	23,00 €
6.	Süßwaren, Waffeln und dergleichen	33,00 €
7.	Blumenverlosung oder -verkauf	40,00 €
8.	Imbiss, Kaffeestube (Mindestbetrag bis 6 lfd. Meter) darüber hinaus je lfd. Meter	270,00 € 45,00 €
9.	Modeschmuck, Textilien, Lederwaren, Krangreifer, sonstige Neuheiten aller Art	53,00 €
10.	Mindestteilnahmegebühr	200,00 €
11.	Platzgeld je mitgeführtem Wohnwagen	10,00 €

Für Geschäfte, die gegen zusätzliches Entgelt auf privater Fläche betrieben werden, ermäßigt sich die Gebühr auf 1/3 des jeweiligen Gebührensatzes (im Standgeld bereits berücksichtigt).